

ABSTIMMUNGSBEKANNTMACHUNG

– Bürgerentscheid am 28. Juni 2026 –

1. Am 28.06.2026 findet ein Bürgerentscheid zu folgender Fragestellung statt:
Sind Sie dafür, dass die derzeitigen Planungen und Maßnahmen (nach aktuellem Planfeststellungsverfahren) für den Ausbau des Frankenschnellwegs sofort gestoppt werden?
Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Stimmrecht können alle Bürgerinnen und Bürger ausüben, die eine Abstimmungsbenachrichtigung/Abstimmungsschein haben. Sie wird allen stimmberechtigten Personen automatisch zugesandt. Verlorene Abstimmungsbenachrichtigungen/Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr die Dokumente nicht zugegangen sind, kann ihr bis zum Tag vor der Abstimmung, 12.00 Uhr, eine neue Abstimmungsbenachrichtigung/Abstimmungsschein durch das Wahlamt, Unschlittplatz 7a, 90403 Nürnberg erteilt werden. Näheres regelt die Bekanntmachung über die Erteilung von Abstimmungsscheinen vom 18.05.2026.
3. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 3.1 **Im Abstimmungsraum**
 - 3.1.1 Die Stadt ist in 52 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Abstimmungsbenachrichtigungen/Abstimmungsscheinen, die den Stimmberechtigten übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
 - 3.1.2 Mit der Abstimmungsbenachrichtigung/Abstimmungsschein können stimmberechtigte Personen ihr Stimmrecht auch in jedem anderen Abstimmungsraum der Stadt Nürnberg ausüben.
 - 3.1.3 Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung/Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen. **Die Ausübung des Stimmrechts in einem Abstimmungsraum ist nur mit Abstimmungsbenachrichtigung/Abstimmungsschein und einem Ausweisdokument möglich.** Ein Ausweisdokument allein genügt nicht.
 - 3.1.4 Die Stimmzettel, die der Abstimmungsbenachrichtigung/Abstimmungsschein beiliegen, können nicht für die Stimmabgabe in einem Abstimmungsraum verwendet werden. Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
 - 3.1.5 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
 - 3.2 **Durch Briefwahl**
 - 3.2.1 Stimmberechtigte Personen erhalten mit der Abstimmungsbenachrichtigung/Abstimmungsschein zugleich automatisch:
 - a) ein Merkblatt für die Briefwahl,
 - b) ein Merkblatt mit Bürgerinformationen zum Gegenstand des Bürgerentscheids,
 - c) einen Stimmzettel für den oben bezeichneten Bürgerentscheid
 - d) einen weißen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel und
 - e) einen hellroten Wahlbriefumschlag (für die Abstimmungsbenachrichtigung/Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag) mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist.In der Stadt gibt es 201 Briefwahlbezirke. Nähere Hinweise über die Ausübung der Briefwahl ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.
 - 3.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und der Abstimmungsbenachrichtigung/Abstimmungsschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.
4. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 14.00 Uhr in den ihnen zuvor schriftlich zugewiesenen Wahlräumen zusammen. Die Anschriften der Wahlräume der Briefwahlvorstände sind im Internet veröffentlicht unter: <https://go.nuernberg.de/briefwahlraum>. Die Unterlagen aus den Stimmbezirken werden in vier dezentralen Annahmestellen abgegeben und von dort ins Wahlamt gebracht.
5. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**
Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Ein Stimmzettelmuster liegt während der allgemeinen Dienststunden beim Wahlamt, Unschlittplatz 7a, 90403 Nürnberg, in der Schalterhalle im Erdgeschoss aus und ist im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckt.
 - 5.1 Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem Stimmzettel ist erläutert, wie dieser zu kennzeichnen ist.
 - 5.2 Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.
6. **Die gestellte Frage ist in dem Sinn entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde,** sofern diese Mehrheit mindestens 10 von 100 der stimmberechtigten Personen beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
7. Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, welche die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).
8. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung des Abstimmungsberechtigten abstimmt. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Anlage: - Stimmzettel

Am 17. Juni 2026

Der Abstimmungsleiter der Stadt Nürnberg

König